

Liebe Eltern,

anbei zu Ihrer Information die Änderungen der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Die Staatsregierung hat am 15.10.2020 weitreichende Beschlüsse gefasst, um mit gezielten Infektionsschutzmaßnahmen das derzeit äußerst dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen. Diese Beschlüsse wurden durch eine Änderung der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) mit Wirkung ab Samstag, 17.10.2020, umgesetzt.

Hierdurch ergeben sich nun automatische Beschränkungen in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten in Bayern bei Erreichen des Signalwertes der 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner bzw. bei Erreichen des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Als Maßzahl für die Geltung weitergehender Beschränkungsmaßnahmen bei Überschreiten des Signal- oder des Schwellenwertes gemäß § 25a Abs. 1 und 2 BayIfSMV werden die vom Robert Koch-Institut (RKI) oder Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlichten Werte der 7-Tage-Inzidenz zugrunde gelegt, wobei die jeweils höhere Zahl maßgeblich ist.

Für den Schulbetrieb bedeutet dies, dass es im Kern bei dem Ihnen bereits bekannten Drei-Stufen-Plan bleibt. Neu ist jedoch, dass bestimmte Maßnahmen künftig quasi automatisch –d. h. ohne eine entsprechende Entscheidung des örtlichen Gesundheitsamts greifen.

Im Einzelnen:

a) Präzisierung des Drei-Stufen-Plans:

Signalwert „Inzidenz ab 35“ (=Stufe 2):

- Bei einer Überschreitung des Signalwerts „Inzidenz ab 35“ (=Stufe 2) besteht gemäß § 25a Abs. 1 der 7. BayIfSMV nun automatisch Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5, eine explizite Entscheidung des Gesundheitsamtes ist hierfür nicht mehr erforderlich.
- Ein Verzicht auf die MNB bei Einhaltung des Mindestabstands (wie in den bisherigen Regelungen für Stufe 2 vorgesehen) ist künftig nur noch dann möglich, wenn das Gesundheitsamt dies im Einzelfall so entscheidet (vgl. unten).
- Die Befreiungsmöglichkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b (zwingende pädagogisch-didaktische bzw. schulorganisatorische Gründe) und Nr. 3 (Schulverwaltungspersonal am Arbeitsplatz, sofern nicht weitere Personen anwesend sind) der 7. BayIfSMV bleiben jedoch unberührt.

Schwellenwert „Inzidenz ab 50“ (=Stufe 3)

- Bei einer Überschreitung des Schwellenwertes „Inzidenz ab 50“ (=Stufe 3) besteht gemäß § 25a Abs. 2 der 7. BayIfSMV ebenfalls automatisch Maskenpflicht auch am Platz in allen Jahrgangsstufen aller Schulen; auch hier gelten die bisherigen Befreiungsmöglichkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 der 7. BayIfSMV.
- Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen im Rahmenhygieneplan Schulen vom 02.10.2020 (BayMBI Nr. 564): Jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt muss weiterhin über die Geltung der übrigen Maßnahmen des Stufenkonzepts entscheiden, insbesondere über eine etwaige Wiedereinführung des

Mindestabstands in Stufe 3, was in aller Regel zu einem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Gruppen führt. Hierfür sieht die 7. BayLfSMV nach wie vor keinen Automatismus vor.

b) Tagesaktuelle Einstufung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)

- Das StMGP gibt täglich im Internet unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des RKI oder des LGL eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 bzw. 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

- In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gelten ab dem Folgetag der erstmaligen Nennung bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung die oben genannten Bestimmungen. Das bedeutet, dass auch nach einem Unterschreiten des Signal- bzw. Schwellenwerts von 35 bzw. 50 die jeweiligen Maßnahmen (vgl. oben bzw. § 25a Abs. 1 oder Abs. 2 der 7. BayLfSMV) solange wirksam sind, bis die Grenzwerte für sechs volle Tage unterschritten worden sind.
- Am siebten Tag wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt aus der jeweiligen Liste herausgenommen und entweder den Landkreisen oder kreisfreien Städten zugeordnet, die den Signalwert von 35 pro 100.000 Einwohner überschreiten oder ganz aus der Liste gestrichen. Entsprechend greifen dann automatisch die Maßnahmen der niedrigeren Stufen.

c) Ausnahmen

- Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von den oben genannten Bestimmungen anordnen, wenn

- die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind, die Kontaktnachverfolgung insoweit sichergestellt ist und kein Risiko für eine Austragung der Infektionen in die weitere Bevölkerung gesehen wird,
- wenn das Infektionsgeschehen deutlich unter dem Signal- und Schwellenwert liegt und deshalb die Beschränkungen lokal früher aufgehoben werden können,
- wenn dies im begründeten Einzelfall erforderlich erscheint und dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

- Ebenso können die Kreisverwaltungsbehörden als örtlich zuständige Infektionsschutzbehörden gemäß § 25 BayLfSMV auch weitergehende Maßnahmen und Beschränkungen erlassen, falls dies vor Ort notwendig wird. Die Kreisverwaltungsbehörden als Infektionsschutzbehörden wurden über das StMGP über die neue Rechtslage informiert.